

LANDESBETRIEBSSPORTVERBAND BREMEN E.V.



LBSV

Satzung

Stand: 28.November 2024

Gliederung

§ 1	Name, Sitz, Zweck	2
§ 2	Grundsätze und Ziele.....	2
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4	Mitgliedschaften und Beteiligungen	3
§ 5	Mitgliedschaft	3
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7	Datenschutz.....	4
§ 8	Haftungsbeschränkungen	5
§ 9	Organe des LBSV und Amtszeit-Regelungen	5
§ 10	Landesverbandstag.....	5
§ 11	Hauptausschuss	6
§ 12	Landesvorstand	7
§ 13	Regionen Bremen-Stadt, Bremen-Nord, Bremerhaven	8
§ 14	Fachgruppen	9
§ 15	Landesausschüsse.....	10
§ 16	Schiedsgericht.....	10
§ 17	Ehrenrat	10
§ 18	Abstimmungen, Beschlussfassungen und Wahlen.....	10
§ 19	Protokolle	11
§ 20	Ordnungen	11
§ 21	Geschäftsjahr und Finanzen	11
§ 22	Rechnungsprüfung / Kassenprüfung.....	12
§ 23	Geschäftsstelle	12
§ 24	Auflösung	12
§ 25	Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	12

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- 1.1 Der Landesbetriebssportverband Bremen e.V. (LBSV) ist der Verein des Betriebs- und Behördensports im Lande Bremen.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 2066 HB beim Amtsgericht Bremen eingetragen.
- 1.3 Dem LBSV obliegt die Pflege und Förderung des Sports in Betrieben und Behörden im Lande Bremen sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Kunst und Kultur und des bürgerschaftlichen Engagements im Rahmen gemeinnütziger Zwecke.

§ 2 Grundsätze und Ziele

- 2.1 Der LBSV bekennt sich zum Breitensport und Gesundheitssport mit dem Ziel, durch die Pflege sportlicher Aktivitäten in Betrieben und Behörden als Mittel der Lebensgestaltung das körperliche, geistige, seelische und soziale Wohlbefinden des Menschen zu stärken. Er fördert den Breitensport und Gesundheitssport als Mittel zur Leistungssteigerung, Gesunderhaltung und Freizeitgestaltung. Der LBSV will vor allem solche Betriebs- und Behördenangehörige dem Sport zuführen, die diesem sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben. Erreicht werden die Zwecke insbesondere auch über Kombinationen, z.B. durch Wanderungen und Exkursionen zu Sonderzielen mit zugehörigen Erläuterungen, durch Informationsveranstaltungen, Symposien und Kursangebote zur (betrieblichen) Gesundheitsförderung sowie durch kulturelle Veranstaltungen, wie Auf- und Vorführungen und Autorenlesungen. Im LBSV engagierte Mitarbeiter / Funktionäre werden durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen unterstützt und qualifiziert.
- 2.2 Die betriebssportlichen Ziele und Angebote sind nach geschlechtsspezifischen Gegebenheiten zu gestalten und auszurichten und den Grundsätzen zur Förderung der einzelnen Geschlechter unterzuordnen.
- 2.3 Der LBSV tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen an, insbesondere den Nationalen Anti-Doping-Code der NADA und den World-Anti-Doping-Code der WADA.
- 2.4 Der LBSV vertritt die gemeinsamen Belange und Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Verwaltung und der Öffentlichkeit. Er entscheidet bei Interessenkonflikten unter seinen Mitgliedern.
- 2.5 Der LBSV erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- 2.6 Der LBSV anerkennt und fördert die ehrenamtliche Tätigkeit seiner Mitglieder.
- 2.7 Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen oder Ämter stehen in gleicher Weise weiblichen und männlichen Bewerbern offen. Alle Bezeichnungen sind mit Rücksicht auf die Lesbarkeit in der männlichen Form gewählt worden. Es wird damit nicht impliziert, dass sie personell nicht gleichermaßen von weiblichen oder männlichen Bewerbern besetzbar sind.
- 2.8 Alle Gremien des LBSV sollten entsprechend des Anteils der Frauen an der Gesamtmitgliederzahl mit Frauen besetzt werden.
- 2.9 Die Farben des LBSV sind rot / weiß.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der LBSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der LBSV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LBSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des LBSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern können nachgewiesene Auslagen auf Grundlage einer **Finanzordnung** erstattet werden. Darin werden u.a. die Höhe und die Grenzen des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt.
- 3.4 Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 3.5 Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3.6 Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 3.5 und deren vertragliche Gestaltung trifft der geschäftsführende Landesvorstand.
- 3.7 Der geschäftsführende Landesvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den LBSV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des LBSV.

§ 4 Mitgliedschaften und Beteiligungen

- 4.1 Der LBSV ist ordentliches Mitglied im **Deutschen Betriebssportverband e.V. (DBSV)** und im **Landessportbund Bremen e.V. (LSB)**. Er kann in weiteren Sport-Organisationen Mitglied auf Beschluss des geschäftsführenden Landesvorstandes werden.
- 4.2 Der LBSV strebt eine enge Zusammenarbeit mit anderen Sportorganisationen an.
- 4.3 Der LBSV kann sich mit Zustimmung des Landesverbandstages oder des Hauptausschusses an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, wenn der Zweck dieser Institutionen dem Betriebs- und Behördensport dient.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 **Erwerb der Mitgliedschaft**
Mitglied können jede natürliche Person sowie juristische Personen und andere Personenvereinigungen werden. Minderjährige sowie andere beschränkt geschäftsfähige natürliche Personen können nur dann aufgenommen werden, wenn ein gesetzlicher Vertreter alle Rechte, mit Ausschluss des Stimmrechts, und alle Pflichten ordentlicher Mitglieder gemäß § 6 übernimmt. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform. Die Aufnahme in den LBSV ist in Textform zu bestätigen.
Bei Ablehnung des Antrags ist der Landesvorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe offen zu legen.
- 5.2 **Mitglieder**
- 5.2.1 Der LBSV hat **ordentliche Mitglieder** sowie **Ehrenmitglieder**.
- 5.2.2 Ordentliche Mitglieder sind **Einzelmitglieder** und / oder **korporative Mitglieder**. **Korporative Mitglieder** sind Betriebs- und Behördensportgemeinschaften oder Betriebs- und Behördensportvereine oder auch betriebs- und behörden-unabhängige Sportgemeinschaften und deren Mitglieder. Korporative Mitglieder können von ihnen bestimmte Vertreter, die Mitglied des LBSV sein müssen, zu den Landesverbandstagen, den zuständigen Regionstagen und / oder den Fachgruppenversammlungen entsenden.
- 5.2.3 Funktionsträger müssen ordentliche Mitglieder des LBSV sein.
- 5.3 Für alle ordentlichen Mitglieder gilt eine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen (jährliche Grund- und Zusatz-Beiträge), Aufnahme- und anderer Gebühren sowie ggf. von Umlagen, welche auf das 5-fache des jährlichen Grundbeitrages limitiert sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen u.a. gemäß vorstehendem Satz 1 besteht auch während eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht gemäß vorstehender Regelung besteht gegebenenfalls zeitanteilig ab Eintragung in das Vereinsregister. Soweit die Eintragung in das Vereinsregister nach dem 1. Januar eines Jahres erfolgt, tritt in diesem Jahr die Fälligkeit für die Beiträge zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung ein.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Der geschäftsführende Landesvorstand kann ordentliche Mitglieder auf Antrag von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befristet befreien. Beiträge sind jährlich im Voraus bis spätestens 31. Januar eines Jahres zu zahlen, sofern keine Sonderregelungen gelten. Sind Beiträge bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug. Weitere Einzelheiten werden durch die Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt

- 5.4 **Erlöschen der Mitgliedschaft**
Die Mitgliedschaft erlischt **durch freiwilligen Austritt**. Dieser ist spätestens am 30. September mittels Kündigung in Textform oder per telekommunikativer Übermittlung bei der Geschäftsstelle des LBSV zum 31.12. eines Jahres zu erklären.
Die Mitgliedschaft erlischt **automatisch** bei Eintritt besonderer Ereignisse (z.B. Ausschluss oder Tod natürlicher Personen, Auflösung juristischer Personen und anderer Personenvereinigungen).
Alle noch vor dem Erlöschen der Mitgliedschaft vorhandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem LBSV bleiben bestehen. Weitere Einzelheiten werden in der **Beitrags- und Gebührenordnung** geregelt.
- 5.5 **Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen**
- 5.5.1 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich jedes ordentliche Mitglied ausdrücklich der Sportgerichtsbarkeit und dem Disziplinarrecht des LBSV und seiner örtlich zuständigen Organe. Bei Verstößen gegen die **Rahmensportordnung (RSO)** des LBSV bzw. gegen eine ergänzende **Sportordnung (SpO)** einer Fachgruppe werden die jeweils **für die Sportart beschlossenen** Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen, z.B. Kampflos-Wertungen und Umwertungen von Spielen, Sperren (= zeitlich begrenzte Suspendierungen von Sportlern vom Sportbetrieb), von den örtlich zuständigen LBSV-Organen entschieden. Verfahrensvorschriften für Entscheidungen einer Fachgruppe (FG) sind in der **RSO** geregelt. Zusätzlich können **Verwaltungsgebühren** und **Ordnungsgelder** anfallen.
Gegen alle Entscheidungen bei Verstößen kann nur das davon betroffene Mitglied **Einspruch beim örtlich zuständigen FG-Vorstand** einlegen.
- 5.5.2 Der Landesvorstand ist befugt, bei Vorlage eines wichtigen Grundes Disziplinarmaßnahmen (Strafen) gegen Mitglieder zu verhängen, die von Verweis bis Ausschluss aus dem LBSV reichen. Ein wichtiger

Grund liegt u.a. vor, wenn ein Mitglied den Interessen des LBSV gröblichst zuwiderhandelt oder gegen die Satzung, erlassene Ordnungen, Bestimmungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von Organen des LBSV verstößt oder Straftaten zu Lasten des Vereins oder seiner Mitglieder begeht.

Vor Entscheidung einer Disziplinarmaßnahme ist dem Beschuldigten der Grund mitzuteilen und ihm ausreichend Gelegenheit zu einer Stellungnahme einzuräumen. Die Textform ist dafür ausreichend.

5.5.3 Der Landesvorstand kann ein Mitglied wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht gemäß § 5.3 durch Streichung von der Mitgliederliste ausschließen, wenn es trotz zweimaliger Zahlungsaufforderungen in Textform mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist und die zweite Zahlungsaufforderung eine Androhung des Ausschlusses enthält.

5.5.4 Gegen alle Entscheidungen über Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen nach den §§ 5.5.1 bis 5.5.3 ist als letztes Rechtsmittel innerhalb des Verbandes **Widerspruch** beim **Schiedsgericht des LBSV** zulässig. Dieser ist spätestens 4 Wochen nach Zugang eines Bescheides in Textform einzureichen.

Erlaubte Fristverkürzung: Nur bei entschiedenen **Sperren nach § 5.5.1** können die Fachgruppen in ihren Sportordnungen die Frist für Widersprüche verkürzen.

5.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht weder Anspruch gegen das Vereinsvermögen noch auf Rückzahlung von bereits bezahlten Beiträgen, Gebühren oder Umlagen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder sind berechtigt:

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Einschränkungen gemäß § 6.2 oder Bestimmungen durch ihre Vertreter (korporative Mitglieder) oder persönlich an den Beratungen der Landesverbandstage sowie ihrer zuständigen Regionstage und Fachgruppenversammlungen teilzunehmen, Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen und dort bei Beschlussfassungen mit abzustimmen,
- b) die Wahrung ihrer Interessen und Versicherungsschutz bei Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen durch den LBSV zu verlangen,
- c) die Einrichtungen des LBSV nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu nutzen,
- d) die Beratung und Betreuung des LBSV in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen (sportliche Wettbewerbe, Sportangebote) nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,
- e) vom LBSV zu verlangen, dass ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Regelungen des § 7 zum Datenschutz behandelt werden. Sie erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass nur solche personenbezogenen Daten veröffentlicht werden können, die für die Abwicklung eines ordnungsgemäßen Sportbetriebs notwendig sind.

6.2 Einschränkungen zu § 6.1 a): Stimmrecht steht den ordentlichen Mitgliedern erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu. Minderjährige unter 16 Jahren und andere beschränkt geschäftsfähige ordentliche Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben. Die gesetzlichen Vertreter dieses Personenkreises sind von der Ausübung des Stimmrechts ordentlicher Mitglieder ausgeschlossen.

6.3 Die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung, alle Ordnungen, Bestimmungen und Richtlinien des LBSV sowie die von den Landesverbandstagen, den Regionstagen bzw. den Fachgruppen-Versammlungen und die von den Landes- und Fachgruppen-Vorständen gefassten Beschlüsse sowie Weisungen des Landesvorstandes zu befolgen,
- b) die Interessen des LBSV zu vertreten,
- c) die durch die zuständigen LBSV Organe festgelegten **Abgaben** (z.B. Beiträge, Aufnahme- und andere Gebühren und Umlagen) gemäß der **Beitrags- und Gebührenordnung** termingerecht zu entrichten, sofern keine Ausnahmeregelungen gelten,
- d) sich ausdrücklich der Sportgerichtsbarkeit und dem Disziplinarrecht des LBSV und seiner örtlich zuständigen Organe (Regionstage, Fachgruppen) zu unterwerfen und Entscheidungen von LBSV Organen (z.B. LBSV Schiedsgericht oder Landesvorstand, örtlich zuständiger Sportausschuss oder Vorstand einer Fachgruppe) nach Bestandskraft zu vollziehen,
- e) **zusätzlich nur für korporative Mitglieder:** die vom LBSV geforderten Auskünfte über Einrichtungen, Punktspielbetrieb, Wechsel von Vorstandsmitgliedern, etc. gemäß zeitlichen Vorgaben zu erteilen und Änderungen von Anschriften sofort zu melden.

§ 7 Datenschutz

7.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des LBSV werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO) und weiteren nationalen Datenschutzbestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt. Eine Weitergabe erfolgt im Rahmen der Zweckbetriebe, aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen sowie in Einzelfällen mit Zustimmung der Betroffenen in Text- oder Schriftform.

7.2 Regelungen für den Datenschutz im LBSV werden in einer **Datenschutz-Ordnung** festgelegt. Diese umfasst u.a. die Rechte der Mitglieder in Bezug auf die zu ihrer Person gespeicherten Daten, regelt die Pflichten von für den LBSV tätigen Personen im Umgang mit personenbezogenen Daten und definiert

§ 8 Haftungsbeschränkungen

- 8.1 Der LBSV haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für Schäden oder Verluste, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des LBSV oder bei LBSV Veranstaltungen erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des LBSV gedeckt sind.
- 8.2 Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt und unentgeltlich oder entgeltlich mit einer Vergütung, die 500 € jährlich nicht übersteigt, für den LBSV tätig sind, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber Mitgliedern, gegenüber dem LBSV sowie gegenüber Dritten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Organe des LBSV und Amtszeit-Regelungen

- 9.1 Die Organe des LBSV sind:
- 9.1.1 - der Landesverbandstag
 - 9.1.2 - der Hauptausschuss
 - 9.1.3 - der Landesvorstand
 - 9.1.4 - die Regionsvertreter Bremen-Stadt, Bremen-Nord und Bremerhaven
 - 9.1.5 - die Fachgruppen
 - 9.1.6 - die Landesausschüsse
 - 9.1.7 - das Schiedsgericht
 - 9.1.8 - der Ehrenrat
 - 9.1.9 - der Datenschutzbeauftragte.
- 9.2 Amtszeit-Regelungen
- 9.2.1 Die Amtszeit aller gewählten und berufenen Mitglieder von LBSV-Organen sowie aller Rechnungs- und Kassenprüfer beträgt **in der Regel 2 Jahre** und endet mit der Amtsübernahme durch die gewählten oder berufenen Nachfolger.
- 9.2.2 Eine Amtszeit kann jederzeit durch **in Schriftform erklärten** Rücktritt von einem Amt oder von einer Funktion beendet werden. Jedoch darf ein Rücktritt von Mitgliedern des *geschäftsführenden Landesvorstandes* nach § 671 Abs. 2 BGB nicht zur Unzeit erfolgen.
- 9.2.3 Eine Amtszeit endet vorzeitig durch Amtsenthebung oder Abberufung aus einem Organ oder Amt oder bei Tod.
- 9.2.4 Bei kommissarischer Berufung eines Ersatz-Mitgliedes ist dessen Amtszeit begrenzt und endet mit der Amtsübernahme durch den gewählten oder berufenen Nachfolger.
- 9.2.5 Falls Ämter bzw. Funktionen im LBSV nicht besetzt werden können oder sich ein Kandidat für mehrere Ämter bzw. Funktionen zur Verfügung stellt oder bei kommissarischer Berufung eines Ersatz-Mitgliedes, ist die Besetzung von Ämtern bzw. Funktionen in Personalunion möglich. Auch in diesem Fall bleibt das Prinzip der Stimmberechtigung für jedes Amt bzw. für jede Funktion in den LBSV Organen bestehen und darf nicht durch andere Regelungen der Satzung bzw. durch Ordnungen eingeschränkt werden.
- 9.2.6 Die Anzahl der Ämter auf der jeweils gleichen Ebene, d.h. beim Landesvorstand gemäß § 9.1.3 sowie bei den Vorständen der Fachgruppen gemäß § 9.1.5, ist auf maximal 2 Ämter beschränkt. Für die Besetzung aller anderen Organe gilt diese Beschränkung der Personalunion nicht.

§ 10 Landesverbandstag

- 10.1 Der Landesverbandstag (= *Mitgliederversammlung*) ist das oberste Organ des LBSV. Die Rechte der Mitglieder werden hier durch persönliche Entscheidungen sowie durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Vertreter wahrgenommen. Der Landesverbandstag wird bevorzugt als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Falls wichtige Gründe dagegensprechen, sind als Alternativen virtuelle oder hybride Veranstaltungsformen möglich. Die Entscheidung darüber trifft der geschäftsführende Landesvorstand.
- 10.2 Ordentliche Landesverbandstage finden in der Regel im 2. Quartal statt. Der Termin - einschließlich einer Aufforderung zum Einreichen von Anträgen - ist spätestens 8 Wochen vorher auf der Homepage des LBSV im Internet zu veröffentlichen, sofern technisch machbar.
- 10.3 Der Landesverbandstag setzt sich zusammen aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
- 10.3.1 - den ordentlichen Mitgliedern,
 - 10.3.2 - den Ehrenmitgliedern,
 - 10.3.3 - den Mitgliedern des Landesvorstandes nach § 12.1.
- 10.4 Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesverbandstag ist beschlussfähig, solange 50% der zu Beginn anwesenden stimmberechtigten Mitglieder noch an dem Landesverbandstag teilnehmen.

- 10.5 Auf dem Landesverbandstag haben die korporativen Mitglieder einen nach ihrer Mitgliederzahl bemessenen Stimmenanteil, und zwar:
- 10.5.1 bis zu 10 Mitgliedern: 2 Stimmen,
bis zu 20 Mitgliedern: 3 Stimmen,
bis zu 50 Mitgliedern: 4 Stimmen,
bis zu 100 Mitgliedern: 5 Stimmen,
für jede weiteren angefangenen 100 Mitglieder eine weitere Stimme.
- 10.5.2 Maßgeblich für die Anzahl der Stimmen ist die dem LBSV vorliegende Bestandsmeldung zum Zeitpunkt der Versammlung.
- 10.6 Die Mitglieder des Landesvorstandes haben je eine Stimme. Bei anstehenden Neuwahlen entfallen diese Stimmen nach der Entlastung und werden nach Wahlfortschritt Position für Position wieder gültig.
- 10.7 Der Landesverbandstag ist vom geschäftsführenden Landesvorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung jährlich mit einer Frist von 4 Wochen in Textform oder per telekommunikativer Übermittlung einzuberufen. Als Zeitpunkt für die Einhaltung der Frist gilt die fristgerechte Versendung der Einladung. Maßgeblich ist jeweils die letzte dem LBSV mitgeteilte Adresse.
- 10.8 Den Vorsitz auf dem Landesverbandstag führt der Landesvorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes oder eine vom Landesverbandstag gewählte Person als Versammlungsleiter.
- 10.9 Zu den Aufgaben des Landesverbandstages gehören:
- 10.9.1 Berichte des Landesvorstandes mit Aussprache
- 10.9.2 Finanzberichte und Berichte der Rechnungsprüfer mit Aussprache
- 10.9.3 Entlastung des Landesvorstandes
- 10.9.4 Neuwahlen
- 10.9.4.1 Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes
- 10.9.4.2 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- 10.9.4.3 Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts
- 10.9.4.4 Wahl der Rechnungsprüfer
- 10.9.5 Beschlussfassungen über Jahresrechnungen und Vorlage des Haushaltsplans
- 10.9.6 Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen und Bestimmungen sowie der Grundlagen und der Höhe von Grundbeiträgen und Umlagen für alle Mitglieder. Aufnahme- und andere Gebühren, weitere eventuell entstehende Kosten sowie Zusatzbeiträge werden durch andere zuständige Organe oder durch Ordnungen des LBSV festgelegt.
- 10.9.7 Beschlussfassung über Neufassung und Änderung der Satzung
- 10.9.8 Beschlussfassung über Anträge
- 10.9.8.1 Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder sowie alle Organe des LBSV gemäß § 9.
- 10.9.8.2 Anträge müssen in Textform mit Begründung spätestens 6 Wochen vor dem Landesverbandstag bei der LBSV Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern mit der Einladung gem. § 10.7 zu übersenden.
- 10.9.8.3 Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn sie dem Versammlungsleiter in Textform vorgelegt werden und sich eine Stimmenmehrheit nach § 18.2 für die Behandlung auf dem Landesverbandstag ergibt. Dringlichkeitsanträge auf Abwahl des Landesvorstandes, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sind ausgeschlossen.
- 10.10 Der Landesverbandstag kann auf Vorschlag des Landesvorstandes und / oder des Ehrenrates Ehrenmitglieder bzw. einen ausgeschiedenen Landesvorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden des LBSV ernennen. Ein Ehrenvorsitzender ist eine besondere Form des Ehrenmitglieds.
- 10.11 Der Landesvorstand beruft in dringenden Fällen, oder auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Hauptausschusses unter Abkürzung der Frist auf drei Wochen einen außerordentlichen Landesverbandstag unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Tagesordnung ist nicht erweiterungsfähig.

§ 11 Hauptausschuss

- 11.1 Der Hauptausschuss ist das höchste Organ zwischen den Landesverbandstagen.
- 11.2 Der Hauptausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Landesvorstandes gemäß § 12.1 sowie den Vorsitzenden der Fachgruppen nach § 14.4 zusammen. Ein aus einem Fachgruppen-Vorstand benannter Vertreter eines Vorsitzenden ist bei dessen Verhinderung stimmberechtigt. Alle Mitglieder des Hauptausschusses haben je eine Stimme. - Darüber hinaus können alle Mitglieder der Vorstände der Stadtverbände und der Fachgruppen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 11.3 Den Vorsitz auf dem Hauptausschuss führt der Landesvorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes als Versammlungsleiter.

- 11.4 Der Hauptausschuss ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 11.5 Der Hauptausschuss ist vom geschäftsführenden Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuberufen. - Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses hat der Landesvorstand eine Sitzung mit einer verkürzten Frist von 2 Wochen einzuberufen.
- 11.6 Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehören:
 - 11.6.1 Berichte des Landesvorstandes mit Aussprache
 - 11.6.2 Entscheidung über Fortbestand, inhaltliche Aufgaben und Einrichtung von Landesausschüssen
 - 11.6.3 Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Landesverbandstag vorbehalten sind
 - 11.6.4 Bestätigung von kommissarisch (gemäß § 12.6) vom Landesvorstand berufenen Ersatz-Mitgliedern
 - 11.6.5 Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen mit Ausnahme der Beitrags- und Gebührenordnung sowie der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans des Landesvorstandes
- 11.7 Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.8 Anträge zum Hauptausschuss können stellen:
 - 11.8.1 - der Landesvorstand,
 - 11.8.2 - die Regionsvertreter Bremen-Stadt, Bremen-Nord und Bremerhaven,
 - 11.8.3 - die Fachgruppen,
 - 11.8.4 - die Landesausschüsse.

§ 12 Landesvorstand

- 12.1 Der **Landesvorstand** besteht aus:
 - 12.1.1 - dem Landesvorsitzenden,
 - 12.1.2 - dem Landesvorstand Finanzen,
 - 12.1.3 - dem Landesvorstand Sportförderung,
 - 12.1.4 - dem Landesvorstand Organisation,
 - 12.1.5 - dem Landesvorstand Marketing und Medien,
 Diese 5 Ämter bilden den **geschäftsführenden Landesvorstand**.
 - 12.1.6 - den 3 Regionsvertretern Bremen-Stadt, Bremen-Nord und Bremerhaven.
 Jedes Amt des Landesvorstandes hat eine Stimme.
- 12.2 Der vom geschäftsführenden Landesvorstand benannte Ansprechpartner der LBSV Geschäftsstelle kann auf Einladung hin an den Sitzungen des Landesvorstandes beratend, ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 12.3 Alle 5 Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes sind **Vorstand im Sinne des § 26 BGB**. Jeweils zwei dieser fünf Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 12.4 In den Landesvorstand können nur Personen gewählt werden, die mindestens ein Jahr ordentliches Mitglied des LBSV sind.
- 12.5 Der Landesvorstand hat ein erstes Vorschlagsrecht für die Wahl seiner Mitglieder.
- 12.6 Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vorzeitig aus, so ergänzt sich der Landesvorstand durch kommissarische Berufung. Scheiden mehr als 3 Mitglieder des Landesvorstandes vorzeitig aus, muss ein Landesverbandstag binnen 3 Monaten einberufen werden, um Neuwahlen für die ausgeschiedenen Mitglieder des Landesvorstandes durchzuführen. – Für ein vorzeitiges Ausscheiden gelten die Vorschriften nach § 9.2.2.
- 12.7 Mitglieder des Landesvorstandes können vom Landesverbandstag oder vom Hauptausschuss ihres Amtes enthoben werden, wenn grobe Pflichtverletzungen vorliegen oder nachweislich eine Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung besteht. Vor der Enthebung ist ihnen rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist in Textform mit Begründung zuzustellen. Gegen die Enthebung können die Betroffenen innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung **Widerspruch** beim **Schiedsgericht des LBSV** einlegen.
- 12.8 Der Landesvorstand führt die Geschäfte des LBSV nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der vom Landesverbandstag oder der vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse sowie der selbst erlassenen Geschäftsordnung (GO). Der Landesvorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Der geschäftsführende Landesvorstand kann anstelle des Landesvorstandes tätig werden, wenn die Regionsvertreter nicht anwesend sind.

Er ist befugt, **Weisungen an Organe und Mitglieder des LBSV** zu erteilen. Ausgenommen davon sind die Organe lt. §§ 9.1.1 (Landesverbandstag), 9.1.2 (Hauptausschuss) und 9.1.7 (Schiedsgericht) sowie die Anwendung der Fachkunde des Datenschutzbeauftragten. Die personellen Zuständigkeiten seiner einzelnen Mitglieder regelt ein vom Landesvorstand zu erlassender Geschäftsverteilungsplan (GVP).

- 12.9 Der geschäftsführende Landesvorstand ist bei Bedarf ermächtigt,
- Tätigkeiten für den Verein entgeltlich, gegen Zahlung einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung, zu beauftragen,
 - hauptamtlich Beschäftigte anzustellen und zu entlassen,
 - Mitglieder als Referenten zu berufen oder abzuweisen sowie deren Rechte und Pflichten im Einzelfall festzulegen,
 - Ordnungen - mit Ausnahme der Beitrags- und Gebührenordnung - zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben oder an aktuelle Gesetze, Vorschriften und Beschlüsse zuständiger Organe des LBSV zeitnah anzupassen sowie Bestimmungen und Richtlinien festzulegen oder aufzuheben,
 - allgemeine Verwaltungsgebühren und Kosten (z.B. für die Nutzung von LBSV eigenen Sportstätten) festzulegen bzw. aufzuheben sowie ersatzweise über eine Erhebung von Zusatzbeiträgen für Sportarten zu entscheiden, wenn keine dafür zuständige Fachgruppe existiert,
 - eine Übersicht über Abgaben und Kosten im LBSV unter Berücksichtigung aktuell gültiger Beschlüsse der jeweils zuständigen LBSV Organe bzw. geltender Ordnungen zu veröffentlichen.

Auf besondere Einladung können die Referenten an Sitzungen des Landesvorstandes beratend, ohne Stimmrecht, teilnehmen.

- 12.10 Der geschäftsführende Landesvorstand nimmt die **Arbeitgeberfunktion** im LBSV wahr. Diese Zuständigkeit umfasst Verträge mit Selbständigen und freiberuflich Tätigen, Dienstleistungs- und Werkverträge sowie Verträge mit neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern. Sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen über Personalmaßnahmen stehen unter Haushaltsvorbehalt bezüglich ihrer Finanzierbarkeit und obliegen daher ausschließlich dem geschäftsführenden Landesvorstand.
- 12.11 Der geschäftsführende Landesvorstand und der Landesvorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils mindestens 50% der Stimmen der Amtsinhaber vertreten sind. Im Einzelfall kann der Landesvorstand seine Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen telefonisch, elektronisch, im Umlaufverfahren oder in sonst geeigneter Weise, insbesondere durch eine Kombination der Verfahren, fassen. Für eine wirksame Beschlussfassung in diesen Fällen gelten die Regelungen des § 18.2.
- 12.12 Der geschäftsführende Landesvorstand erstellt die **Jahresrechnungen** und beschließt die **Haushaltspläne**, um gesetzlichen Vorgaben sowie verwaltungstechnischen Auflagen termingerecht Folge leisten zu können, und bewertet im Vorfeld alle Vorlagen für Beschlussfassungen des Landesverbandstages oder des Hauptausschusses.
- 12.13 Dem geschäftsführenden Landesvorstand obliegt die **Überwachung der ihm untergeordneten Organe: Regionen und Fachgruppen** in verwaltungsmäßiger Hinsicht mit dem Recht, jederzeit an deren Versammlungen und Sitzungen teilnehmen zu können.

§ 13 Regionen Bremen-Stadt, Bremen-Nord, Bremerhaven

- 13.1 Der LBSV ist als Verein im Lande Bremen tätig und bildet die drei (Betriebssport-) Regionen Bremen-Stadt, Bremen-Nord und Bremerhaven.
- 13.2 Die Regionen sollen die Besonderheiten im sportlichen Bereich der jeweiligen Stadt für den Betriebs- und Behördensport beachten und vertreten insoweit die Interessen des LBSV in den jeweiligen stadtbezogenen Gremien des **Landessportbundes Bremen e.V. (LSB)** und der Fachverbände, wenn dies vom geschäftsführenden Landesvorstand selbst nicht wahrgenommen werden kann.
- 13.3 Die Regionen werden jeweils durch einen Regionsvertreter repräsentiert, der vom Landesverbandstag gewählt wird.
- 13.4 Der Regionstag
- Der Regionstag nimmt die Aufgaben wahr, die sportlichen Belange und Interessen der Fachgruppen in seinem Zuständigkeitsbereich zu regeln und zu koordinieren.

Der Regionstag setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen: den ordentlichen Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern, dem Regionsvertreter sowie den Mitgliedern der Fachgruppenvorstände, die der jeweiligen Region zugeordnet sind.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Regionstag ist beschlussfähig, solange 50% der zu Beginn anwesenden stimmberechtigten Mitglieder noch an der Versammlung teilnehmen. Autorisierte Vertreter korporativer Mitglieder haben einen nach der Anzahl ihrer Mitglieder bemessenen Stimmanteil, und zwar wie für den Landesverbandstag in § 10.5.1 geregelt.

Der Regionstag ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Regionsvertreter jährlich mit einer Frist von 4 Wochen in Textform oder per telekommunikativer Übermittlung einzuberufen. Als Zeitpunkt für die Einhaltung der Frist gilt die fristgerechte Versendung der Einladung. Maßgeblich ist jeweils die letzte dem LBSV mitgeteilte Adresse. Den Vorsitz auf dem Regionstag führt der Regionsvertreter. Der Ablauf und die Beschlüsse der Regionstage sind zu protokollieren und dem geschäftsführenden Landesvorstand per E-Mail zu übersenden.

Zu den Aufgaben des Regionstages gehören:

- Berichte des Regionsvertreters mit Aussprache
- Berichte aus den Fachgruppen mit Aussprache
- Beschlussfassung über Anträge.

§ 14 Fachgruppen

- 14.1 Zur Durchführung des Sportbetriebes sind in der Regel in den jeweiligen Regionen Fachgruppen für jede dort ausgeübte Sportart zu bilden. Die Bildung von Fachgruppen bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.

Der Landesvorstand beauftragt Fachgruppen mit der Wahrnehmung seiner sportlichen Belange in Fachverbänden des **Landessportbundes Bremen e.V. (LSB)**, wenn dies vom Landesvorstand selbst oder vom zuständigen Regionsvertreter nicht wahrgenommen werden kann.

- 14.2 Die Organe der Fachgruppen sind:
- die Fachgruppenversammlung
 - der Fachgruppenvorstand.

14.3 Fachgruppenversammlung

Die Fachgruppenversammlung besteht aus den nachstehend genannten stimmberechtigten Mitgliedern:

- den korporativen Mitgliedern und den Einzelmitgliedern. Autorisierte Vertreter korporativer Mitglieder haben in der Versammlung einen nach der Anzahl ihrer Mitglieder bemessenen Stimmanteil, und zwar wie für den Landesverbandstag in § 10.5.1 geregelt.
- den Mitgliedern des Fachgruppenvorstandes. Bei anstehenden Neuwahlen entfallen diese Stimmen nach der Entlastung und werden nach Wahlfortschritt Position für Position wieder gültig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Fachgruppenversammlung ist beschlussfähig, solange 50% der zu Beginn anwesenden stimmberechtigten Mitglieder noch an der Versammlung teilnehmen.

Die Fachgruppenversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Fachgruppenvorstand in der Regel für das 1. Quartal jedes Jahres mit einer Frist von mindestens 8 Wochen vor dem Landesverbandstag in Textform oder per telekommunikativer Übermittlung einzuberufen. Als Zeitpunkt für die Einhaltung der Frist gilt die fristgerechte Versendung der Einladung. Maßgeblich ist die letzte dem LBSV mitgeteilte Adresse. Den Vorsitz auf der Fachgruppenversammlung führt der Vorsitzende des Fachgruppenvorstandes oder bei Verhinderung sein Stellvertreter.

Zu den Aufgaben der Fachgruppenversammlung gehören:

- Berichte des Fachgruppenvorstandes mit Aussprache
- Prüfberichte zur Kassenführung mit Aussprache
- Entlastung des Fachgruppenvorstandes
- Wahl der Mitglieder des Fachgruppenvorstandes (in geraden Jahren)
- Wahl von 2 Kassenprüfern (jährlich versetzt: einer in geraden, einer in ungeraden Jahren)
- Beschlussfassung über Jahresrechnungen sowie über Haushalts- und Rahmenpläne der FG sowie über die Sportordnung (SpO)
- Mitwirkung bei der Gestaltung von Zusatzbeiträgen
- Festlegung von Sportbetriebsgebühren und anderer Kosten für ihre FG-Mitglieder
- Beschlussfassung über Anträge.

14.4 Fachgruppenvorstand

Der Fachgruppenvorstand leitet die Fachgruppe. Es müssen mindestens 3 der 5 Ämter besetzt sein. Bei zeitweiser Unterschreitung der Mindestanzahl kann der zuständige Regionsvertreter eine vakante Funktion übernehmen. Der gesamte Fachgruppenvorstand ist alle zwei Jahre in den geraden Jahren von der Fachgruppenversammlung zu wählen. Der Fachgruppenvorstand besteht maximal aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Sportwart. Die Funktionen können gemäß § 9.2.6 in Personalunion wahrgenommen werden, mit Ausnahme der Kombination Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender.

Der Fachgruppenvorstand ist ermächtigt, Mitglieder als Fachgruppen-Vorstandsbeauftragte für besondere Aufgaben zu berufen und abzuwählen. Auf besondere Einladung können sie an Vorstandssitzungen beratend, ohne Stimmrecht, teilnehmen.

Der Fachgruppenvorstand hat sich bei seiner Tätigkeit nur auf die sportlichen Belange der Fachgruppe zu beschränken.

Der Fachgruppenvorstand ist berechtigt, einen Sportausschuss für die Fachgruppe einzusetzen. Die Leitung dieses Sportausschusses obliegt einem Mitglied des Fachgruppenvorstandes. Dem Sportausschuss dürfen auch sonstige Mitglieder der Fachgruppe angehören, die keine Funktion im Fachgruppenvorstand ausüben.

§ 15 Landesausschüsse

- 15.1 Zur Lösung der vielfältigen sachlichen Aufgaben des LBSV können Landesausschüsse gebildet werden, die im Auftrag des Landesverbandstages, des Hauptausschusses oder des Landesvorstandes tätig werden.
- 15.2 Mit der Leitung eines Ausschusses wird jeweils ein Mitglied des Landesvorstandes beauftragt, das vom geschäftsführenden Landesvorstand bestimmt wird.
- 15.3 Die Ausschüsse können im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben Beschlüsse fassen. Falls sich finanzielle Auswirkungen ergeben sollten, bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung des geschäftsführenden Landesvorstandes.
- 15.4 Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom geschäftsführenden Landesvorstand berufen. Sie können von ihm aus wichtigem Grund auch wieder abberufen werden.
- 15.5 Die Ausschüsse sollen entsprechend ihrer Aufgabenstellung besetzt werden, jedoch in der Regel nicht mit mehr als 5 Personen.

§ 16 Schiedsgericht

- 16.1 Das Schiedsgericht ist für **Widerspruchsverfahren** sowie für die **Schlichtung von Streitigkeiten** zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Organen des LBSV sowie zwischen LBSV Organen untereinander zuständig. Es wird nur nach Anruf in Textform oder per telekommunikativer Übermittlung durch eine betroffene oder streitbeteiligte Partei tätig.
- 16.2 Das Schiedsgericht besteht aus 5 ständigen Mitgliedern, die vom Landesverbandstag gewählt werden. Ein Mitglied dieses Organs wird vom Landesvorstand zu dessen **Vorsitzenden** bestellt.
- 16.3 Das Schiedsgericht ist die letzte Instanz innerhalb des LBSV. Alle von ihm verfügten Entscheidungen sind daher endgültig. Erst danach kann ggf. der ordentliche Rechtsweg beschritten werden. Einzelheiten regelt die **Schlichtungsordnung** des LBSV.
- 16.4 Für Spezialfälle kann in einer Ordnung neben ersten verbandsinternen Disziplinarmaßnahmen (z.B. Suspendierung) eine Regelung über die finale Zuständigkeit externer Schiedsgerichte anstelle der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes des LBSV enthalten sein.

§ 17 Ehrenrat

- 17.1 Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme und Bearbeitung von Ehrungsanträgen gemäß der **Ehrenordnung**,
 - Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden gemäß § 10.10,
 - Erarbeitung von Vorschlägen zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den LBSV verdient gemacht haben,
 - Entgegennahme von Wahlvorschlägen für den Landesverbandstag.
- 17.2 Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Landesverbandstag gewählt werden. Ein Mitglied dieses Organs wird vom Landesvorstand zu dessen Sprecher bestellt. - Durch die Ernennung erwirbt ein Ehrenvorsitzender gemäß § 10.10 zusätzlich die Mitgliedschaft im Ehrenrat.

§ 18 Abstimmungen, Beschlussfassungen und Wahlen

- 18.1 Abstimmungen
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen, es sei denn, dass die Versammlung mehrheitlich schriftliche Abstimmung beschließt.
- 18.2 Beschlussfassung
Soweit in dieser Satzung nicht gesondert geregelt, genügt zur wirksamen Beschlussfassung aller Organe des LBSV die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei als nicht abgegebene Stimmen behandelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.
- 18.3 Mehrheit für Satzungsänderungen
Für die Änderung der Satzung ist eine zwei Drittel ($\frac{2}{3}$) - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dies gilt für alle Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere auch für eventuelle Änderungen des Vereinszwecks.
- 18.4 Regelungen für Wahlen
Gewählt wird in der Regel offen. Eine Wahl muss jedoch geheim erfolgen, sobald auch nur ein Stimmberechtigter dies verlangt. Erhält bei Wahlen unter mehreren Bewerbern keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei als nicht abgegebene Stimmen behandelt. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 18.5 Wiederwahl
Eine Wiederwahl ist, mit Ausnahme der geregelten Sonderfälle, möglich. Ein gleichzeitiger Wahlgang für mehrere Ämter zusammen („en bloc“) ist für die Mitglieder des Landesvorstandes ausgeschlossen.
- 18.6 Wahl nichtanwesender Mitglieder
Wählbar ist auch, wer nicht anwesend ist, sofern er seine Zustimmung in Textform oder per telekommunikativer Übermittlung erklärt hat. – Sonderfall: Für die Wahlen zum Landesvorstand ist die Erklärung in Schriftform erforderlich.

§ 19 Protokolle

- 19.1 Über alle Versammlungen, Sitzungen und Beschlüsse der Organe des LBSV sind Protokolle anzufertigen und vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle sollen innerhalb von 4 Wochen an die Mitglieder des jeweiligen Organs versandt werden oder sind gemäß § 19.3 innerhalb von 4 Wochen zu veröffentlichen. Alle Protokolle sind dem Landesvorstand einzureichen.
- 19.2 Protokolle der Landesverbandstage sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer und, sofern nicht identisch, zusätzlich von zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstandes als Vorstand nach § 26 BGB zu unterzeichnen.
- 19.3 Alle Protokolle der Landesverbandstage sind auf der Homepage des LBSV im Internet zu veröffentlichen. Protokolle der Regionstage und / oder der Fachgruppenversammlungen können nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Landesvorstand ebenso veröffentlicht werden.
- 19.4 Einsprüche gegen ein Protokoll sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang oder Veröffentlichung an das betroffene Organ und die LBSV Geschäftsstelle in Textform oder per telekommunikativer Übermittlung einzureichen.

§ 20 Ordnungen

- 20.1 Zur Erreichung der Zwecke und Ziele des LBSV dienen besondere Ordnungen, die vom Landesverbandstag oder Hauptausschuss auf Vorschlag des Landesvorstandes bzw. vom Landesvorstand erlassen werden, sofern nicht Beteiligungsrechte anderer Organe vorgesehen sind. Alle Ordnungen sind **nicht** Bestandteil dieser Satzung und werden daher auch nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- 20.2 In den Ordnungen kann festgelegt werden, dass zur endgültigen Entscheidung über Rechtsbehelfe, einschließlich einstweiligen Rechtsschutzes, ein (internes oder externes) Schiedsgericht angerufen wird, das unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entscheidet.
- 20.3 Für die Verwaltung des Vermögens und die Haushaltsführung des LBSV wird vom Landesverbandstag eine **Finanzordnung** beschlossen.
- 20.4 Für die übergreifende und vereinheitlichende Regelung des Sportbetriebs wird vom Hauptausschuss eine für alle Fachgruppen verbindliche **Rahmensportordnung (RSO)** beschlossen.
- 20.5 Von den Fachgruppen ist nach den jeweiligen Erfordernissen ihres Sportbetriebs eine nachrangige **Sportordnung (SpO)** zu erlassen. Sie ist dem Landesvorstand zur Genehmigung vorzulegen. - Bei Einsprüchen des Landesvorstandes, die keiner gemeinsamen Lösung zugeführt werden können, wird die SpO dem Hauptausschuss zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.
- 20.6 Der LBSV ehrt maßgebliche Persönlichkeiten, die sich um den LBSV oder um den Betriebssport verdient gemacht haben, nach den Regularien der **Ehrenordnung**, die vom Landesvorstand beschlossen wird.
- 20.7 Nicht in dieser Satzung aufgeführte Bereiche und die Arbeit der Organe oder sonstiger Gremien, die nicht abschließend geregelt sind, können über zusätzliche Ordnungen oder Bestimmungen geregelt werden.

§ 21 Geschäftsjahr und Finanzen

- 21.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 21.2 Der LBSV und seine Fachgruppen werden wesentlich finanziert durch:
- 21.2.1 Jährliche Grund- und Zusatz-Beiträge, Aufnahme- und andere Gebühren und ggf. Umlagen (für Projekte und größere Sachaufgaben).
- 21.2.2 Meldegelder für die Teilnahme am organisierten Sportbetrieb der Fachgruppen sowie an anderen sportlichen Veranstaltungen.
- 21.2.3 Sonstige Einnahmen.
- 21.3 Alle Einnahmen und Ausgaben sind gemäß Vorgaben der **Finanzordnung** zu behandeln und zu belegen. Dieses gilt für die Kassenführung der Fachgruppen analog.

§ 22 Rechnungsprüfung / Kassenprüfung

- 22.1 Der Landesverbandstag wählt **drei Rechnungsprüfer**, denen die Prüfung der Finanzverwaltung des LBSV obliegt. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Landesvorstand noch einem anderen kontrollierenden Organ angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. - Nach einer einmaligen Pause bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen von Rechnungs- oder Kassenprüfern ist eine erneute Wahl möglich.
- 22.2 Die Prüfungen sind wenigstens einmal im Jahr von mindestens zwei Rechnungsprüfern durchzuführen. Hierüber sind Berichte in Schriftform zu verfassen, die dem geschäftsführenden Landesvorstand zu übergeben und dem Landesverbandstag zur Aussprache vorzulegen sind.
- 22.3 Bei den Fachgruppen sind **zwei Kassenprüfer** jährlich versetzt (einer in geraden, einer in ungeraden Jahren) von der Fachgruppenversammlung zu wählen. Ihnen obliegt die Prüfung der jeweiligen Kassenführung. Hierüber ist ein Prüfbericht in Schriftform zu verfassen, dem Fachgruppenvorstand einzureichen und der Fachgruppenversammlung zur Aussprache vorzulegen.

§ 23 Geschäftsstelle

- 23.1 Zur Erledigung seiner Aufgaben unterhält der LBSV eine Geschäftsstelle.
- 23.2 Alle Angestellten unterstehen unmittelbar dem geschäftsführenden Landesvorstand und sind nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im Rahmen einzeln übertragener Aufgaben vertritt ein vom geschäftsführenden Landesvorstand benannter Ansprechpartner der Geschäftsstelle den LBSV.

§ 24 Auflösung

- 24.1 Die Auflösung des LBSV gemäß § 41 BGB kann nur auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Landesverbandstag beschlossen werden. Dieser Landesverbandstag ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel ($\frac{3}{4}$) aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder erschienen sind. Zur wirksamen Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer drei Viertel ($\frac{3}{4}$) - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 24.2 Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, hat der geschäftsführende Landesvorstand einen nachfolgenden Landesverbandstag innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, der dann mit einfacher Mehrheit aller gültigen Stimmen über die Auflösung entscheidet.
- 24.3 Falls der Landesverbandstag nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des LBSV die 5 Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes, die als Vorstand gem. § 26 BGB eingetragen sind, als Liquidatoren bestellt.
- 24.4 Das Vermögen des LBSV, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, verfällt nach seiner Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den **Landessportbund Bremen e.V. (LSB)**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- 25.1 Der geschäftsführende Landesvorstand wird vom Landesverbandstag ermächtigt, redaktionelle Änderungen in dieser Satzung im Zeitraum zwischen zwei Landesverbandstagen vorzunehmen, sofern das Registergericht, das Finanzamt, der Deutsche Olympische Sportbund e.V. (DOSB), der Deutsche Betriebssportverband e.V. (DBSV), der Landessportbund Bremen e.V. (LSB) oder die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) sofort wirksame oder wiederkehrende Aktualisierungen verlangen. Der Sinngehalt der Satzung darf dadurch nicht verändert werden.
- 25.2 Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung des LBSV am **12. Februar 2010** beschlossen und zuletzt durch Beschlussfassung des 12. außerordentlichen Landesverbandstages am **28. November 2024** geändert. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

* * * * *

Hiermit wird gemäß § 71 Abs. 1 S. 3 BGB bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 28. November 2024 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Bremen, den 30. Januar 2025



(Bernd Peter)

Bremen, den 30. Januar 2025



(Steffen Gefreyer)